

39. Inhalt der Inventarisationspflicht. Erstreckt sich diese und die Manifestationspflicht auch auf die Vorempfänge der Miterben?

III. Civilsenat. Beschl. v. 27. September 1889 i. S. B. Sch. u. Gen. (Rl.) w. L. G. u. Gen. (Bekl.) Beschw.-Rep. III. 102/89.

I. Landgericht Darmstadt.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Die Beklagten sind rechtskräftig schuldig erkannt worden, über den Nachlaß der G. H.'schen Eheleute zu St. einschließlich des Nachlasses des D. H. ein ordnungsmäßiges Inventar zu errichten; sie haben aber bis jetzt ein Inventar über den Nachlaß des D. H., soweit derselbe in dem Nachlasse der G. H.'schen Eheleute enthalten ist, nicht vorgelegt, sondern sich auf nachträgliche briefliche Angaben darüber an den Prozeßbevollmächtigten der Kläger beschränkt. Eine derartige neben dem übergebenen Nachlaßverzeichnis herlaufende Berichtigung kann umsoweniger für genügend erachtet werden, als die Beklagten das von ihnen zu errichtende Inventar eiblich zu manifestieren haben.

Auf die Vorlage eines vollständigen Nachlaßverzeichnisses allein geht jedoch die den Beklagten obliegende Verpflichtung. Eines besonderen Abschusses bedarf das zu errichtende Inventar nicht, wenn darunter mehr verstanden sein sollte, als die Berechnung der Zinsen der zum Nachlasse gehörigen Ausstände bis zum Todestage des G. H.; sobald dieser Zinsbetrag feststeht, ergibt sich der Gesamtbetrag des

zur Verteilung unter die Erbinteressenten zu bringenden Vermögens aus einer Zusammenstellung der einzelnen Aktivposten unter Abzug der Nachlassschulden. Diese können aber die Kläger selber vornehmen. Erhebt sich ein Anstand dabei, so sind die Beklagten gehalten, zu dessen Beseitigung mitzuwirken. Auch die Angabe etwaiger Konferenden oder die Aufnahme der Erklärung in das Inventar, daß nichts in die Erbmasse einzuwerfen sei, ist nicht erforderlich. Denn die Behauptung, daß Konferenden nicht vorhanden seien, liegt, nachdem dieser Punkt nunmehr in den Verhandlungen zur Sprache gekommen ist, von selbst in der Nichtaufnahme von Kollationsposten in das Nachlassverzeichnis; ohnehin können durch geeignete Fassung des Offenbarungseides etwaige Ausstellungen der Kläger in dieser Richtung vorbehalten werden. Im übrigen erstreckt sich die Inventarifikations- und Manifestationspflicht der Beklagten nur auf das zum Nachlasse der oben bezeichneten Personen gehörige Vermögen, nicht aber auch auf die bereits in das Vermögen der Beklagten übergegangenen Vorempfänge, und es müssen daher die Kläger, wenn sie behaupten, daß die Beklagten kollationspflichtig seien, dies nach Rechtsgrund und Gegenstand im Monitorverfahren darlegen.

Vgl. c. 22 §. 2 Cod. de jure delib. 6, 30; Seuffert, Archiv

Bd. 12 Nr. 326, Bd. 15 Nr. 261, Bd. 23 Nr. 189, Bd. 36 Nr. 51.

Die Beklagten haben nur, wenn sich in dem von ihnen in Besitz genommenen Nachlasse Urkunden befinden, welche über etwaige Vorempfänge Aufschluß geben, diese Urkunden den klagenden Miterben vorzulegen.“ . . .